

Bebauungsplan HOSENMATTE II, 1. Änderung

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Beteiligung vom 11.02.2013 – 15.03.2013)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Denkmalwesen 14.02.2013	<p>Aus dem Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da jedoch bei Baumaßnahmen, besonders in bisher nicht überbauten Bereichen, unbekannte Fundstellen zutage treten können, sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen. Es wird daher darum gebeten, dass folgender Hinweis in die textlichen Festsetzungen übernommen wird:</p> <p>Da im Plangebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, Fax: 0761/208-3599 oder E-mail: referat26@rpf.bwl.de) abzustimmen. Gemäß § 29 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.Ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	Die Bebauungsplan-Änderung tangiert keine archäologischen Belange. Nach Abstimmung mit der Fachbehörde bleibt der im ursprünglichen Bebauungsplan von 2004 formulierte Hinweis zu archäologischen Funden weiterhin gültig.	Zurückweisung
2	Regierungspräsidium Freiburg, Landespolizeidirektion 27.02.2013	<p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich ca. 5.200 m ost-südöstlich des Bezugspunktes des Sonderflughafens Lahr innerhalb dessen Bauschutzbereich. Die Bezugshöhe des Flugplatzes beträgt 511 ft (155,75 m) über NN.</p> <p>Etwa 500 m südlich des Gebietes befindet sich der Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Ortenau-Klinikum.</p> <p>Für das Aufstellen von Baukränen, die die Masthöhe von 30,0 m überschreiten, ist eine Krangenehmigung durch die zivile Luftfahrtbehörde erforderlich.</p>	Die Bebauungsplan-Änderung tangiert das Thema Bauschutzbereich nicht. Somit bleibt der dazu im ursprünglichen Bebauungsplan von 2004 formulierte Hinweis weiterhin gültig.	Zurückweisung

Die Verwaltung bittet, der vorgeschlagenen Bewertung zuzustimmen.



Sabine Fink
Stadtbaudirektorin